



Az.: 1 A 4835/05

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau:

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover
su/S -

(66), - 2007/00147-

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5174760-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl und Aufenthaltsbeendigung

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
30. Januar 2008 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Döpp als Einzelrichterin für
Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.08.2005 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin und die Beklagte tragen jeweils die Hälfte der Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die am [] in der Türkei geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste am 07.07.2005 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier beantragte sie am 02.08.2005 aus der Abschiebehafte heraus ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt) am 03.08.2005 gab sie zur Begründung ihres Antrages im Wesentlichen an, sie sei mit Hilfe von Schleppern illegal aus der Türkei ausgereist. Von einem offiziellen Visum wisse sie nichts, dass hätten die Schlepper besorgt. Vor ihrer Ausreise habe sie sich siebzehn Tage in Istanbul aufgehalten. Hier in Deutschland habe sie ihren Cousin geheiratet. Die Schlepper hätten jedoch ein gefälschtes Heiratsbuch beschafft, aus welchem sich ergebe, dass sie am 15.06.2005 in der Türkei geheiratet habe. Sie habe die Türkei verlassen, weil man sie aufgefordert habe, Dorfschützer zu werden, sie dies jedoch abgelehnt habe. Sie sei deshalb mit aufs Karakol genommen und dort eine Woche festgehalten worden. Hier sei sie unterdrückt worden. Man habe ihr schlechte Sachen angetan und sie ausgezogen. Man habe mit ihrer Ehre gespielt, sie mit kaltem Wasser übergossen und ihr Stromstöße versetzt. Ihr Vater habe die Kurden mit Lebensmittellieferungen unterstützt. Auch deshalb seien sie unterdrückt worden. Schließlich habe man ihr vorgeworfen, bei den Wahlen die Kurden gewählt zu haben

Mit Bescheid vom 04.08.2005 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich und die des § 53 AuslG nicht vorliegen, forderte die Klägerin unter Fristsetzung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf und drohte ihr für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung in die Türkei an. Zur Begründung wurde im Bescheid im Wesentlichen ausgeführt, der Vortrag der Klägerin sei bereits ungläubhaft und darüber hinaus führe die Ab-

lehnung der Übernahme des Dorfschützeramtes nicht zu einer landesweiten asylerbheblichen Verfolgung.

Die Klägerin hat am 15.08.2005 Klage erhoben und um vorläufigen Rechtsschutz nach-gesucht. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, sie sei aufgrund der in der Türkei erlittenen Misshandlungen psychisch schwer erkrankt. Sie legt hierzu eine gutachterliche fachpsychiatrische Stellungnahme des Dr. vom 12.09.2005 vor, wonach sie an einer chronifizierten Posttraumatischen Belastungsstörung, einer schweren depressiven Episode und einer andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung leide. Im Falle einer Rückführung in die Türkei sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Retraumatisierung zu erwarten, welche lebensbedrohliche Ausmaße annehmen kön-ne. Weiter legt sie einen ärztlichen Bericht des Neurologen Dr. vom 10.12.2007 vor, worin dieser ausführt, die Klägerin leide an einer schweren posttraumatischen Belas-tungsstörung mit rezidivierenden schwersten depressiven Episoden mit schwerer suizida-ler Neigung. Eine dauerhafte medikamentöse und fachärztliche Behandlung sei deshalb erforderlich.

Ergänzend trägt sie vor, sie sei in der Türkei mit 16 Jahren zwangsverheiratet worden. Ihr Ehemann sei jedoch bereits nach einem Jahr bei einem Autounfall gestorben. Ihre Familie und die des Ehemannes hätten daraufhin beschlossen, sie mit dem schwerst-behinderten Bruder des Ehemannes zu verheiraten, damit sie diesen pflegen solle. Da die Klägerin hierzu nicht bereit gewesen sei, sei sie von einem ihrer Brüder geschlagen und getreten worden. Ihr Vater habe ihr eine Waffe an den Kopf gehalten und erklärt, er werde sie töten, wenn sie die Familienehre weiter beschmutze. Um sich dieser Zwangsehe zu entziehen, bat sie ihren hier in Deutschland lebenden Onkel um Hilfe. Dessen Nachbar erklärte, er kenne einen Mann namens , den die Klägerin heiraten und so nach Deutschland kommen könne. Der Nachbar habe schließlich auch das gefälschte Heiratsbuch aus der Türkei besorgt. Die Klägerin habe dann mit zusammen-gelebt, dieser habe sie jedoch schwer misshandelt. Als sie gleichwohl schwanger von ihm geworden sei, habe er sie zu einer Abtreibung zwingen wollen. Da dies nicht mehr möglich gewesen sei, habe er sie weiterhin schwer geschlagen, um eine Fehlgeburt aus-zulösen. Das Kind sei jedoch regulär am geboren worden. habe die Vaterschaft jedoch nicht anerkannt und die Klägerin sei mit dem Kind in ein Frauenhaus in gegangen.

Abschließend führt die Klägerin aus, dass zwar die von ihr geschilderte Verfolgung und Misshandlung in der Türkei der Wahrheit entspreche, letztendlich fluchtauslösend für sie jedoch die bevorstehende Zwangsverheiratung gewesen sei.

Eine Rückkehr in die Türkei sei für sie unmöglich. Sie könne aufgrund der geschilderten Umstände nicht auf familiäre Unterstützung hoffen und als alleinerziehende Mutter eines nichtehelichen Kindes auch nicht arbeiten, um ihre Existenz zu sichern. Im Falle einer Rückkehr in die Türkei würde ihr daher eine konkrete Gefahr für Leib und Leben drohen.

Ihren Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz lehnte das Gericht mit Beschluss vom 18.08.2005 (1 B 4836/05) ab.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 04.08.2005 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf ihren Bescheid vom 04.08.2005.

Das erkennende Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Diese sind ebenso wie die in der Ladung genannten Erkenntnismittel Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte. In ihrer Person liegen jedoch die Voraussetzung für ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte hat die Klägerin nicht. Sie hat selbst vorgetragen, dass fluchtauslösend für sie die bevorstehende Zwangsehe mit dem schwerbehinderten Schwager war. Eine politische Verfolgung i.S.d. Art. 16 a GG hat sie dadurch nicht geltend gemacht.

Die Klägerin kann jedoch in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1, 1.HS AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung wegen der ihr in der Türkei drohenden Zwangsverheiratung ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG beanspruchen.

Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling hat ein Ausländer, wenn sein Leben oder seine Freiheit im Falle der Rückkehr in seinen Heimatstaat u. a. wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bedroht ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Dabei kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die drohende Verletzung des Rechtsguts - neben Leben und Freiheit auch die körperliche Unversehrtheit - allein an das Geschlecht des Ausländers anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann nicht nur vom Staat oder ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder ihn beherrschende Parteien oder Organisationen erwiesenermaßen weder in der Lage noch willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, ohne dass für den Ausländer eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG). Nach Satz 5, welcher durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtliche Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) neu gefasst wurde, sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie, im Folgenden: QRL) ergänzend anzuwenden.

Nach Art. 4 Abs. 4 QRL ist die Tatsache, dass der Ausländer bereits verfolgt oder von Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernster Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, wenn nicht stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass er erneut von derartiger Verfolgung bedroht wird. Die Artikel 7 bis 10 QRL beschäftigen sich insbesondere mit den Fragen, welche Verfolgungshandlungen in Betracht kommen, welche Verfolgungsgründe anerkannt sind, unter welchen Voraussetzungen staatlicher Schutz gewährleistet ist und wann eine innerstaatliche Fluchtalternative vorliegt.

Der Ausländer hat seine Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. In Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse hat er eine Darstellung abzugeben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich ein Flüchtling insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland vielfach befindet, genügt für diese Vorgänge in der Regel eine Glaubhaftmachung. Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen der maßgeblichen Umstände ist ein detaillierter, schlüssiger Vortrag des Schutzsuchenden ohne wesentliche Widersprüche.

Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen hat die Klägerin zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht, dass ihr im Falle einer Rückkehr in die Türkei geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1, 3, 4 Buchst. c AufenthG droht, die von ihrer Familie - insbesondere den Eltern und dem Bruder - ausgeht und durch die zumindest ihre körperliche Unversehrtheit und Freiheit aktuell bedroht wird. Die informatorische Anhörung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung am 30.01.2007 hat einen glaubwürdigen Eindruck vermittelt. Sie hat insbesondere detailreich und lebensnah über ihre Situation in der Türkei und hier in der Bundesrepublik Deutschland berichtet. Bestehende Widersprüche konnte sie schlüssig und nachvollziehbar erläutern und aufklären. Wobei sie jedoch insgesamt den Eindruck vermittelte, durch ihr erlittenes Schicksal psychisch schwer beansprucht zu sein. Ihre Äußerungen und ebenso ihr Auftreten vor Gericht wirkten dabei aber nicht übertrieben oder aufgesetzt, sondern sehr natürlich.

Das Gericht geht danach davon aus, dass die Klägerin in der Türkei von ihrem Vater und Bruder massiv unter Druck gesetzt wurde, um ihren schwerbehinderten Schwager zu heiraten. Nach der bereits zuvor erfolgten Zwangsverheiratung musste die Klägerin auch davon ausgehen, dass ihre Eltern und Schwiegereltern diese Ehe durchsetzen würden. Auf ihre Weigerung reagierten insbesondere ihr Vater und Bruder mit massivem Druck und wurden bereits gewalttätig gegenüber der Klägerin. Dass in der Türkei Zwangsverheiratungen und bei einer Weigerung der Frau auch sogenannte „Ehrenmorde“ durchaus vorkommen, bestätigt auch der letzte Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25.10.2007 (Blatt 23 ff.).

Die Klägerin vermochte in der mündlichen Verhandlung auch glaubhaft darzulegen, weshalb sie bei ihrer ersten Anhörung vor dem Bundesamt nichts von der bevorstehenden Zwangsehe berichtet hatte, sondern vorgetragen hatte, wegen der Ablehnung der Übernahme des Dorfschützeramtes verfolgt worden zu sein. Die Klägerin führte hierzu aus, habe ihr gesagt, was sie bei ihrer Anhörung erzählen solle. Sie habe sehr große Angst gehabt, da sie sehr unter Druck gesetzt habe. Weiter habe er ihr erzählt, dass man sie sofort wieder in die Türkei schicken werde, wenn sie von der Zwangsehe berichten würde. Diese Erklärung ist für das Gericht plausibel und nachvollziehbar und erklärt, weshalb sie erst im gerichtlichen Verfahren von der Zwangsehe berichtete. Der Vortrag der Klägerin hierzu war ebenfalls lebensnah, detailreich und damit insgesamt glaubhaft.

Die von der Klägerin glaubhaft gemachte Gefahr der ihr drohenden Zwangsverheiratung in der Türkei erfüllt den Tatbestand einer allein an ihr Geschlecht anknüpfenden Bedrohung ihrer körperlichen Unversehrtheit und Freiheit (vgl.: VG Stuttgart, Urt. v. 29.1.2007 - A 4 K 1877/06 -; VG München, Urt. v. 20.06.2007 - M 24 K 07.50265 -; jeweils zitiert nach juris). Die geschlechtsspezifische Verfolgung ist im Rahmen von § 60 Abs. 1 AufenthG als Untergruppe des Verfolgungsgrundes „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ anerkannt (vgl. z. B. VG Freiburg, Urt. v. 20.4.2005 - A 5 K 10956/03 - und VG Hamburg, Urt. v. 7.11.2005 - 4 A 1970/03 -; jeweils zitiert nach juris). Die Klägerin gehört der

Gruppe der jungen Frauen aus Familien an, deren traditionelles Selbstverständnis und archaisch-patriarchalische Vorstellungen es gebieten, für sie einen Ehemann auszusuchen und sie auch gegen ihren Willen mit ihm zu verheiraten, ohne dass der Frau bei der Auswahl des Ehegatten ein Mitspracherecht zukommt. Da für die Klägerin infolge der zwangsweisen Verheiratung eine individuelle und selbstbestimmte Lebensführung aufgehoben und ihre sexuelle Identität als Frau grundlegend in Frage gestellt wäre, liegt eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung i.S.v. Art. 9 Abs. 1 QRL vor:

Die Klägerin ist von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG bedroht, worunter auch private Personen - hier die Familienmitglieder, insbesondere Vater und Bruder der Klägerin - zu zählen sind. Effektiven Schutz im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. C AufenthG vermag der türkische Staat hiergegen nicht zu gewähren. Das VG München (a.a.O.) hat hierzu in einem vergleichbaren Verfahren ausgeführt:

Zu prüfen bleibt daher, ob der Schutz der Klägerin vor der ihr drohenden Zwangsverheiratung in der Türkei generell gewährleistet war und ist. Dies wäre dann zu bejahen, wenn der türkische Staat erwiesenermaßen in der Lage und willens ist, Schutz vor der Verfolgung zu bieten (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c, insoweit wortgleich mit Art. 6 Buchst. c QRL). Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Staat geeignete Schritte eingeleitet hat, um die Verfolgung generell zu verhindern, ob er also beispielsweise für wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung und Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen gesorgt hat und Zugang zu diesem Schutz besteht (vgl. Art. 7 Abs. 2 QRL). In diesem Zusammenhang weist das Bundesamt darauf hin, dass nach der Gesetzeslage in der Türkei Zwangsehen verboten seien und unter Zwang zustande gekommene Ehen angefochten werden könnten. Mit diesen und weiteren Vorschriften zeige der türkische Staat seine Bereitschaft, die Eingehung von Zwangsehen zu bekämpfen. Auch werden „Ehrenmorde“ inzwischen öffentlich missbilligt, die Strafordrohung ist verschärft worden (vgl. Lagebericht S. 32).

Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass die Türkei -schon im Zusammenhang mit dem erstrebten Beitritt zur Europäischen Union -ihrer Gesetze entsprechend europäischen Vorstellungen, insbesondere von der Gleichberechtigung der Frau angepasst hat. Damit erweist sie sich zwar als willens, Schutz vor der hier beachtlichen Verfolgung zu bieten, allein sie ist dazu in der sozialen Realität zumindest derzeit -noch nicht in der Lage. Dies ergibt sich bereits aus den im jüngsten Lagebericht geschilderten Erkenntnissen, die von weiterhin fortbestehenden traditionellen Zwangsverheiratungen insbesondere -aber nicht nur -in den rückständigen Gebieten Anatoliens ausgehen, und dementsprechend auch von Morden und Selbsttötungen im Zusammenhang mit verweigerten Zwangsehen berichten. Keine Berichte liegen hingegen darüber vor, dass tatsächlich eine wirksame Strafverfolgung in den entsprechenden Fällen stattgefunden hätte. Es fehlt insbesondere an nachhaltigen Kampagnen des Staates oder der Medien, großangelegten Aufklärungsaktionen in der türkischen Öffentlichkeit, Einbeziehung des Themas in die schulische Erziehung etc., Maßnahmen also, die als Basis für ein Aufbrechen der tradierten Strukturen unerlässlich sind. Allein eine Anpassung der Gesetzeslage an europäische Vorstellungen reicht nicht aus, um die jahrhundertealten patriarchalischen Strukturen nachhaltig zu verändern (vgl. Lagebericht S. 32: „Die gesellschaftliche Wirklichkeit hinkt in weiten Teilen der Türkei noch weit hinter den letzten gesetzlichen Entwicklungen

her.“). Im Ergebnis hatte und hat die Klägerin keinen wirksamen Zugang zum staatlichen Schutz, denn als 18-jährige Frau kann sie kaum ohne Gefährdung der eigenen Person durch ihre Angehörigen staatliche Hilfe gegen deren Nachstellungen in Anspruch nehmen. Es stellt sich sogar die Frage, ob sie zumutbarer Weise darauf verwiesen werden könnte, Anzeige gegen ihre eigenen Angehörigen zu stellen. Allein dies birgt die realistische Gefahr, dass sie aus dem Familienverband ausgestoßen würde und ohne familiäre Hilfe in eine ausweglose Situation käme. Trotz entsprechendem gesetzlichen Auftrag gibt es in der Türkei immer noch viel zu wenig Frauenhäuser, um die Klägerin darauf verweisen zu können, dort Schutz zu suchen (vgl. Fortschrittsbericht der Europäischen Union zur Türkei, vorgestellt am 08.11.2006, S. 18; Gutachten Kaya v. 20.2.2005 an das VG Schleswig, S. 4).“

Dieser Auffassung schließt sich das erkennende Gericht an.

Schließlich besteht auch keine innerstaatliche Fluchalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4, letzter Halbsatz AufenthG). Eine solche liegt gem. Art. 8 Abs. 1 QRL vor, wenn für den Ausländer in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Gem. Art. 8 Abs. 2 QRL sind bei der Prüfung dieser Frage die dortigen allgemeinen Gegebenheiten sowie die persönlichen Umstände des Ausländers zum Zeitpunkt der Entscheidung zu berücksichtigen.

Nach diesen Maßstäben steht der Klägerin keine innerstaatliche Fluchalternative zur Verfügung. Sie kann sich der ihr drohenden Verfolgung durch Umsiedlung in eine westtürkische Großstadt unter Abtauchen in die Anonymität nicht entziehen. Sie hat dort insbesondere keine Verwandten, unter deren Schutz sie sich stellen könnte und die in der Lage wären, sie aufzunehmen und zumindest für eine Übergangszeit zu versorgen. Im Übrigen wäre auch bei einem der Familie bekannten Aufenthaltsort in der Türkei ihre Sicherheit latent gefährdet. Ein „Untertauchen“ in einer Großstadt wie etwa Istanbul würde ihr zwar Verfolgungssicherheit bieten, es ist jedoch nicht erkennbar, wie sie ohne Hilfe von Freunden oder Verwandten ihr tägliches Überleben -noch dazu unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sie ein nichteheliches 1 ½-jähriges Kind hat, welches sie natürlich mitnehmen würde -gestalten könnte. Als junge Frau ohne Schul- oder Berufsabschluss, könnte sie sich allenfalls durch Gelegenheitsarbeiten über Wasser halten, wäre jedoch der Gefahr ausgesetzt, in Kriminalität und Prostitution abzurutschen. Angesichts dessen kann von der Klägerin vernünftigerweise nicht erwartet werden, internen Schutz in der Türkei zu suchen. Eine auf Dauer gesicherte menschenwürdige Existenz wäre dort nicht möglich.

Nach alledem war der Klage auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG unter Aufhebung des entgegenstehenden Teil des angefochtenen Bescheids vom 04.08.2005 stattzugeben, so dass über den hilfsweise gestellten Antrag auf Feststel-

lung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht mehr zu befinden war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Döpp